



Favoritenstraße 111/11, 1100 Wien
Tel: 01 5131533-214
ch.meierschitz@behindertenrat.at
www.behindertenrat.at
ZVR-Zahl: 413797266

STELLUNGNAHME

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG,
das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und
das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden.**

GZ.: 2020-0.723.953

Wien, am 12.01.2020

Der Österreichische Behindertenrat ist die offizielle Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen sowie der chronisch und psychisch kranken Menschen in Österreich.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Wichtigstes Ziel dieser Novellierung soll die Weiterentwicklung eines lebensnahen und leistungsbezogenen Studienrechts sein, das Verbindlichkeit fordert und Studierbarkeit fördert. Drop-outs sollen gesenkt und die Studiendauer verkürzt werden.

Der Österreichische Behindertenrat weist darauf hin, dass der Entwurf mit mehreren Bestimmungen Studierende mit Behinderungen benachteiligen würde.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Ad § 59a. (1) und (5) UG und § 63a. (1) HG

In Bachelor- und Diplomstudien sind die Studierenden verpflichtet, in jedem Studium, zu dem eine Zulassung besteht, in den ersten vier Semestern insgesamt eine Studienleistung im Umfang von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen.

Gemäß Abs. (5) gilt diese Bestimmung nicht für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes.

In § 8 Abs (5) FLAG wird Bezug genommen auf erheblich behinderte Kinder, deren Grad der Behinderung mindestens 50 vH betragen muss.

Es besteht die Möglichkeit, dass auch Menschen mit einem geringeren Grad der Behinderung die vorgeschriebenen ECTS-Punkte in der vorgesehenen Zeit behinderungs- oder krankheitsbedingt nicht erbringen können. Dies wäre z.B. bei Menschen mit chronischen Erkrankungen zu erwarten, oder weil sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Beschwerden bzw. aufgrund von Pflegebedürftigkeit die Vorlesungen und dazugehörigen Pflichtübungen nicht regelmäßig besuchen können. Auch psychische Erkrankungen können dazu führen, dass die Betroffenen zeitlich nur reduziert belastbar sind.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrates:

In zu prüfenden Ausnahmefällen, mit entsprechender Argumentation oder mit der Beibringung von einem ärztlichen Attest, kann die Befreiung auch für Menschen ab einem Grad der Behinderung von 30 vH vorgesehen werden.

Analog dazu § 63a. (1) HG

Ad § 67. (1) und (2) UG und § 58 Abs (1) und (2) HG

Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester aufgrund verschiedener Ursachen, so auch wegen einer Erkrankung, die am Studienfortschritt hindert oder einer Schwangerschaft bescheidmäßig zu beurlauben.

Eine Beurlaubung für das erste Semester ist nur bei einer Schwangerschaft möglich.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrates:

1. Als Beurlaubungsgrund ist nicht nur eine Erkrankung, sondern auch eine Behinderung, die am Studienfortschritt hindert, aufzunehmen.
2. Die Beurlaubung im ersten Semester ist auch für eine Erkrankung oder Behinderung, die am Studienfortschritt hindert, zu ermöglichen.

Analog dazu § 58 Abs (1) und (2) HG

§ 71b. (5) bis (7) UG

Zur Erreichung des Studienziels ist es für Studierende mit Behinderungen nicht nur notwendig abweichende Prüfungsmethoden beantragen zu können, sondern es sind in allen Phasen des angestrebten Studiums Maßnahmen zu ergreifen, die ein barrierefreies Studieren ermöglichen, damit es auch für Menschen mit Behinderungen möglich ist, ihr Studium zu beenden.

Ad § 76a. UG und § 42b HG

Bei Prüfungen auf elektronischem Weg ist auf umfassende Barrierefreiheit für alle Studierenden mit Behinderungen bei allen Prüfungen im gesamten Studium zu achten und diese zu gewährleisten. Dabei ist auf die jeweilige Behinderungsform speziell einzugehen und es sind mit den betroffenen Menschen individuelle Lösungen zu erarbeiten.

Analog dazu § 42b HG

Weitere Vorschläge des Österreichischen Behindertenrates

Der Österreichische Behindertenrat ersucht, Vertreter der Menschen mit Behinderungen in den Senat der jeweiligen Universitäten und Hochschulen aufzunehmen.

Der Senat hat wichtige Aufgaben für Studierende wahrzunehmen. Daher ist es unumgänglich, dass auch die Gruppe der Menschen mit Behinderungen darin vertreten ist.

Zur näheren Ausgestaltung der Bestimmungen steht der Österreichische Behindertenrat gerne mit seiner Expertise zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Dr.ⁱⁿ Christina Meierschitz